

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	30.03.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Beteiligungsrechte der Bezirksvertretung Senne bei der Planung des Baugebietes/Planungsgebiet Windelsbleicher Straße/Südring

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 01.02.2022 (Drucksache 3275/2020-2025)
Antrag der CDU-Fraktion in der BV Senne vom 07.02.2022 (Drucksache: 3378/2020-2025)
Beschluss der BV Senne vom 17.02.2022

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss stellt fest, dass keine Verletzung von Beteiligungsrechten der Bezirksvertretung Senne vorliegt und der Stadtentwicklungsausschuss berechtigt war, den Beschluss vom 07.02.2022 (Drucksache: 3378/2020-2025) ohne vorherige Beteiligung der Bezirksvertretung Senne zu treffen.

Begründung:

Hintergrund der Beschlussempfehlung ist eine Streitigkeit zwischen der Bezirksvertretung Senne und dem Stadtentwicklungsausschuss über Beteiligungsrechte.

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss ist nach § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung bei Streitigkeiten zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidungsbefugt

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Entscheidungen getroffen werden, sondern lediglich ein Arbeitsauftrag an die Verwaltung erfolgt ist, sind die Mitglieder der Bezirksvertretung nicht in ihren Rechten aus § 37 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung verletzt.

Sachverhalt:

Der Stadtentwicklungsausschuss (StEA) hat in seiner Sitzung am 01.02.2022 auf Antrag der Koalition, bestehend aus den Ratsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die Linken, folgenden Beschluss mit Mehrheit gefasst:

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Fläche an der Windelsbleicher Straße (Regionalplananmeldung Fläche Se1-01):

1. *die Grenzen einer möglichen Bebauung festzulegen und im nächsten StEA vorzulegen,*
2. *mit der BBVG zusammen ein Grobkonzept für eine Bebauung vorzulegen,*
3. *dabei die BGW mit in die Planungen einzubeziehen.“*

Der (Geschäftsordnungs-)Antrag, den Tagesordnungspunkt zur Beratung zunächst an die Bezirksvertretung Senne zu verweisen, ist zuvor mit Mehrheit abgelehnt worden.

Die Bezirksvertretungsmitglieder sind der Auffassung, dass der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses die Zuständigkeit der Bezirksvertretung in Bezug auf die Mitwirkung verletze. Sie haben deshalb in der Sitzung am 17.02.2022 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bezirksvertretung Senne missbilligt den Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 1.2.2022 zur Drucksache 3275 / 2020-2025) und bittet den Oberbürgermeister als Vorsitzenden des Hauptausschusses dafür Sorge zu tragen, dass die Bezirksvertretung Senne im Rahmen der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld seine Rechte und Pflichten bezüglich der Mitwirkung auf die Planung und Ausgestaltung des Baugebietes/Planungsgebietes nördlich der Windelsbleicher Straße und östlich des Südringes angemessen wahrnehmen kann und rechtzeitig beteiligt wird.“

Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 37 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld vom 05.08.2004 in der Fassung vom 27.05.2021 sind die Bezirksvertretungen rechtzeitig vor den Entscheidungen über alle wichtigen Angelegenheiten zu hören, die den Stadtbezirk berühren. Vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Stadtbezirk und über Bebauungspläne für den Stadtbezirk ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Angelegenheiten sind gemäß § 7 Abs. 4 insbesondere nach Buchstabe h) die *Stadtentwicklungsplanung* sowie nach Buchstabe i) *die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen und Verkehrsplänen einschließlich Stellungnahme zu Bedenken und Anregungen sowie Anordnung von Veränderungssperren und Anträge auf Aufstellung, Aufhebung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen.*

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses ist vor dem Hintergrund der Baulandstrategie der Stadt Bielefeld und der Regionalplanung OWL zu betrachten.

Laut nichtunterschiedenem Protokoll der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 01.02.2022 erläuterte Herr Vollmer, dass es sich um eine Fläche handele, die entsprechend der Anmeldung zum neuen Regionalplan weiterhin als Wohnbaufläche vorgesehen sei und seiner Erinnerung nach auch in der Bezirksvertretung Senne immer wieder Thema gewesen sei als eine Fläche, die man ganz gern entwickeln möchte. Herr Vollmer führte weiter aus, dass es sich um eine städtische Fläche handele. Sie seien deshalb der Auffassung, dass die Entwicklung dieser Fläche nunmehr konkret in Angriff genommen werden solle, da sich Bauprojekte am einfachsten dort realisieren ließen, wo die Stadt selbst eine Zugriffsmöglichkeit habe.

Für die Sitzung der Bezirksvertretung Senne (BV Senne) am 17.02.2022 hat das Bauamt auf Anfrage der CDU-Fraktion zum „Sachstand Bebauungsplan „Wohngebiet südöstlich der Kreuzung Brackweder Straße/ Südring“ Stellung genommen (s. Niederschrift zu Top 4.6, Drucksachenummer: 3394/2020-2025). Dort heißt es u.a.: *„Ein formales Bauleitplanverfahren kann – entsprechend des Ratsbeschlusses Baulandstrategie- erst dann erfolgen, wenn die Flächen an die BBVG übertragen wurden und diese damit die Flächenzuständigkeit erworben hat. Die Verwaltung befindet sich in Abstimmung mit den Beteiligten.“*

Vor diesem Hintergrund ist der Beschluss des StEA als Arbeitsauftrag an die Verwaltung zu verstehen, einen Vorschlag für die Grenzen einer möglichen Bebauung und für ein Grobkonzept einer Bebauung vorzulegen. In dem streitbefangenen Beschluss heißt es ausdrücklich: *„Die*

Stadtverwaltung wird beauftragt,“. Die Festlegung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt im Anschluss im Wege der verbindlichen Bauleitplanung, d.h. insbesondere durch die Aufstellung eines Bebauungsplans, unter Beteiligung der politischen Gremien.

Für die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Bezirksvertretung zu hören ist, kann nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten entschieden werden. Feste Regeln gibt es hierfür nicht. Es sollte allerdings sichergestellt sein, dass die Bezirksvertretung rechtzeitig vor der Entscheidung des Rates oder eines entscheidungsbefugten Ausschusses angehört wird und das Ergebnis dieser Anhörung vorliegt. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ist die Bezirksvertretung grundsätzlich vor jedem Beschluss des Rates, der jeweils einen Verfahrensabschnitt abschließt, zu hören, soweit dem Beschluss des Rates bedeutsame inhaltliche Änderungen zugrunde liegen. Das bedeutet z.B. für Bebauungsplanverfahren, dass die Bezirksvertretung vor dem Aufstellungsbeschluss, gegebenenfalls dem Offenlegungsbeschluss und dem Beschluss über die Bedenken und Anregungen verbunden mit dem Satzungsbeschluss zu hören ist

Ein formelles Verfahren - wie z.B. die Einleitung eines Bebauungsplanungsverfahrens - ist hier wie oben dargelegt bisher aber noch nicht eingeleitet. Auch wurden keine Entscheidungen zur Stadtentwicklungsplanung i.S.v. § 7 Abs. 4 Buchstabe h) der Hauptsatzung getroffen. Vielmehr handelt es sich um einen vorbereitenden Arbeitsauftrag an die Verwaltung, der Politik einen Vorschlag zur weiteren Entwicklung in dem genannten Bereich zu machen.

Der von der Verwaltung erarbeitete Vorschlag ist dann (erneut) in die politischen Gremien einzubringen. In diesem Verfahrensstadium sind dann die Beteiligungsrechte der Bezirksvertretung Senne vor Beschlussfassung über städtebauliche Maßnahmen oder im Zusammenhang mit der Einleitung eines Bebauungsplanverfahren zu beachten. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt daher keine Verletzung von Beteiligungsrechten der Bezirksvertretung vor.

Oberbürgermeister	.
-------------------	---